

Gemeinde Ahorn - Ordnungsamt
Hauptstraße 40
96482 Ahorn
Tel. 09561 / 8141-22
Fax 09561 / 8141-11

Meldung über das Abbrennen von offenem Feuer im Freien

Anmelder:

Name, Vorname

Anschrift

Handy-Nummer

Der Anmelder wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er während des Abbrennens des Feuers telefonisch erreichbar sein muss!

Ort:

Ort, Straße, Haus-Nr. bzw. Flurnummer, Bezeichnung

Zeit:

von - bis

Art des Feuers:

z.B. Sonnwendfeuer, Baumabfälle, etc.

Sollte das Abbrennen außerhalb des gemeldeten Zeitraumes oder an anderer Stelle stattfinden, erfolgt immer eine Alarmierung!

Wird von der Gemeindeverwaltung ausgefüllt:

Weitergeleitet am

Datum

Zur Info an

Feuerwehr, Kdt.

Von

Sachbearbeiter/in

Rechtliche Hinweise zum Abbrennen von Feuern (Sonnwendfeuer, Verbrennen von Käferholz, Ästen und sonstigen Feuern) im Freien:

1. Der Anmelder wird ausdrücklich auf die nachfolgend genannte Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (Bayerische Pflanzenabfall-Verordnung – PflAbfV) hingewiesen:

§ 4

Abfälle aus sonstigen Gärten

(2) Pflanzliche Abfälle aus Gärten dürfen nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur auf den Grundstücken verbrannt werden, auf denen sie angefallen sind.

2. Der Anmelder wird ausdrücklich auf die nachfolgend genannte Vorschrift des § 4 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) hingewiesen:

§ 4

Feuer im Freien

(1) Feuerstätten im Freien müssen

1. Von Gebäuden oder Gebäudeteilen aus brennbaren Stoffen mindestens 5 m,
2. Von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 25 m,
3. Von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 5 m

entfernt sein. Bei offenen Feuerstätten sind die von ihnen ausgehenden Gefahren besonders zu berücksichtigen; von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstätten mindestens 100 m entfernt sein. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 dürfen Grillgeräte, Heizpilze, Luftherhitzer und vergleichbare Feuerstätten in den von den Herstellern angegebenen Abständen zu brennbaren Stoffen betrieben werden.

(2) Feuerstätten dürfen im Freien bei starkem Wind nicht benutzt werden; das Feuer ist zu löschen.

(3) Offenen Feuerstätten sind ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.

(4) Unverwahrtes Feuer darf nur im Freien entzündet werden. Die Vorschriften für offene Feuerstätten gelten entsprechend.

3. Der Anmelder muss während des Abbrennens des Feuers telefonisch für die Feuerwehr oder die Polizei erreichbar sein!